

1975	Ausgegeben zu Bonn am 25. April 1975	Nr. 45
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Saatgut 7847-11-4-1	965
18. 4. 75	Verordnung zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsverordnung) 2122-2-1, 2124-1-1, 2124-4, 2125-4-23, 2125-4-24, 2126-5-1, 215-5, 2330-8-2, 2332-1-1, 235-4, 401-1-1, 7400-1-1, 752-1-2, 753-2-1, 7823-1-5, 7831-1-1, 7831-7-1, 7832-1-1, 7842-2-1, 7842-5-3, 804-1-4, 8050-1-1, 8050-8-1, 9232-1	967
21. 4. 75	Dritte Verordnung zur Änderung der Käseverordnung 7842-6	973

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25 und Nr. 26	987
---	-----

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Saatgut

Vom 17. April 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Saatgut vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 118), geändert durch die Änderungsverordnung vom 12. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1487), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Absätze 3 und 4 durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Setzt der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine Beihilfe erst zu einem Zeitpunkt fest, zu dem die Meldung nach Absatz 1 nicht

mehr rechtzeitig vorgenommen werden kann, so ist die Meldung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Festsetzung der Beihilfe nachzuholen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten“;

b) folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Wer als Antragsberechtigter einen Antrag auf Beihilfe zu stellen beabsichtigt, ist verpflichtet, dem Bundesamt jede Stellung eines Antrags auf Anerkennung von Saatgut als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut, für das die Beihilfe beantragt werden soll, unter Vorlage einer Abschrift oder Ablichtung des Antrags auf Anerkennung zu melden. Die Meldung nach Satz 1 ist spätestens bis

zum 1. Juni des Erntejahres, bei im zweiten Schnitt vorgesehener Samenernte bis zum 1. August des Erntejahres abzugeben. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.“;

c) die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

3. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.

4. § 10 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. April 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Verordnung
zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern
(Zuständigkeitslockerungsverordnung)**

Vom 18. April 1975

Inhaltsübersicht

Artikel	Artikel
Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz	1
Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes	2
Verordnung über Wochenpflegerinnen	3
Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel	4
Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse	5
Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes	6
Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst	7
Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes	8
Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes	9
Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften	10
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	11
Außenwirtschaftsverordnung	12
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft	13
Erste Wasserverbandverordnung	14
Verordnung zur Bekämpfung der Bismarckratte	15
Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz	16
Erste Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz	17
Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes	18
Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland	19
Ausführungsbestimmungen B über die Ausbildung, die Prüfung und Fortbildung in der Fleischschau und Trichinenschau	20
Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes	21
Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen	22
Bestimmungen über Heimarbeit in der Tabakindustrie	23
Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung	24
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	25
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	26
Berlin-Klausel	27
Inkrafttreten	28

Auf Grund des Artikels 29 des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

**Erste Durchführungsverordnung
zum Heilpraktikergesetz**

Die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde

abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

2. Dem § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 2

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Hebammengesetzes**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 3. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 417) wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender Abschnitt F angefügt:

„F. Ermächtigung zum Erlass abweichender Zuständigkeitsregelungen

§ 17

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen."

Artikel 3**Verordnung über Wochenpflegerinnen**

Die Verordnung über Wochenpflegerinnen vom 7. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

2. Dem § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 4**Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel**

Die Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 538) wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Absatz 1 Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 5**Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse**

Die Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 12. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 707) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 6**Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß in den Fällen des Satzes 1 Buchstaben b bis f an Stelle der Stadt- und Landkreise andere Behörden zuständig sind. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

2. Dem § 11 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 7**Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst**

Die Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst vom 20. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1037) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß in den Fällen des Satzes 1 Ziffern 2 und 3 und des Satzes 2 an Stelle der obersten Landesbehörden andere Behörden zuständig sind. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 8**Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2141) wird wie folgt geändert:

Dem § 10 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß in den Fällen des Buchstabens c das Einvernehmen mit einer anderen Finanzbehörde herzustellen ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 9**Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 19. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1027) wird wie folgt geändert:

§ 53 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von § 52 Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 10**Verordnung über Kündigungsschutz und andere
kleingartenrechtliche Vorschriften**

Die Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 347), geändert durch § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1013), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 3, 6 und 7 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 11**Erste Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über die Änderung
von Familiennamen und Vornamen**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 12) wird wie folgt geändert:

In Artikel I wird dem § 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von den Absätzen 1 und 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 12**Außenwirtschaftsverordnung**

Die Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 17. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3564), wird wie folgt geändert:

Dem § 50 b Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 13**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
zur Förderung der Energiewirtschaft**

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 628), wird wie folgt geändert:

Dem § 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 14**Erste Wasserverbandverordnung**

Die Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933), zuletzt geändert durch § 55 Nr. 9 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 112 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

- a) abweichend von § 3 Nr. 4, § 15 Satz 2, § 36 Satz 1, § 76 Abs. 1 Satz 2, § 122 Abs. 4 Satz 1, § 154 Buchstabe d, § 156 Abs. 2, § 159 Abs. 5, § 176 Abs. 2 Satz 1 und § 177 an Stelle der obersten die obere Aufsichtsbehörde zuständig ist,
- b) abweichend von den §§ 32, 48 Abs. 5 Satz 1, § 55 Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 6, § 69 Abs. 1, § 82 Abs. 2 Nr. 4, § 95 Abs. 1, § 130 Abs. 1 und 3 Satz 1, § 175 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 176 Abs. 1 Satz 1 an Stelle der oberen Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde zuständig ist. Dies gilt nicht, wenn die Körperschaft, für deren Gebiet die Aufsichtsbehörde zuständig ist, Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes oder sonst betroffen ist.

Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

2. In § 152 Abs. 1 werden die Worte „und die zur oberen Aufsicht“ gestrichen.

Artikel 15**Verordnung zur Bekämpfung der Bismartrate**

Die Verordnung zur Bekämpfung der Bismartrate vom 1. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 847) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend

von Satz 1 an Stelle der unteren Verwaltungsbehörden andere Behörden zuständig sind. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen."

Artikel 16

Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze

Die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch § 27 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 134), wird wie folgt geändert:

Nach § 317 wird folgender § 318 angefügt:

„§ 318

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3, §§ 9, 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 13 Abs. 3 und 4, §§ 14, 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3, §§ 24, 37 Abs. 2, § 38 Abs. 2 Satz 2, §§ 39, 104 Abs. 1 Satz 1, § 146 Abs. 4 Satz 1, §§ 150, 155 Abs. 3, § 162 Abs. 1 Satz 2, § 183 Abs. 2, § 184 Abs. 1 Satz 2, § 187 Satz 2, § 194 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 Satz 1 und § 236 Abs. 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen."

Artikel 17

Erste Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz

Die Erste Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 23. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 332) wird wie folgt geändert:

Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen."

Artikel 18

Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes

Die Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289, 1941 S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 214 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Unter der Überschrift „Zuständigkeit der Behörden“ wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 21 Abs. 1 und 6

sowie den §§ 23 und 25 an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen."

Artikel 19

Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland

Die Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A —, Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289, 1941 S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland vom 18. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 18, 1193), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 37 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen."

2. Dem § 46 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen."

3. Dem § 53 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen."

4. Dem § 54 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen."

Artikel 20

Ausführungsbestimmungen B über die Ausbildung, die Prüfung und die Fortbildung in der Fleischschau und Trichinenschau

Die Ausführungsbestimmungen B über die Ausbildung, die Prüfung und die Fortbildung in der Fleischschau und Trichinenschau — AB.B —, Beilage 2 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289, 1941 S. 9), zuletzt ge-

ändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 27. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 6), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 werden jeweils folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 1 an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

3. Dem § 19 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von den Sätzen 1 und 3 an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 21

Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150), zuletzt geändert durch die Verordnung über Ausnahmen von der Wartezeit nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 124), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

2. Dem § 20 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 22

Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen

Die Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 223 des Einführungs-

gesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Dem § 1 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 23

Bestimmungen über Heimarbeit in der Tabakindustrie

Die Bestimmungen über Heimarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913 (Reichsgesetzbl. S. 751), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225), werden wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von den §§ 11 und 12 Abs. 1 Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 24

Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung

Die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1799), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung über Beschäftigungszeiten im Straßenverkehr vom 28. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1729), wird wie folgt geändert:

Der Nummer 47 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 3 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 25

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 527), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 der Verordnung über Beschäftigungszeiten im Straßenverkehr vom 28. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1729), wird wie folgt geändert:

Dem Artikel 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden

abweichend von Absatz 1 Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen."

Artikel 26

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3193) wird wie folgt geändert:

Dem § 70 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 Nr. 1 an Stelle der höheren Verwaltungsbehörden und abweichend von Ab-

satz 2 an Stelle der obersten Straßenbaubehörden andere Behörden zuständig sind. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 27

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 30 des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern auch im Land Berlin.

Artikel 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Werner Maihofer

Dritte Verordnung zur Änderung der Käseverordnung

Vom 21. April 1975

Mit Zustimmung des Bundesrates verordnen auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 37 und 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 221 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung eines Sachverständigenbeirates,

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, des § 10 Abs. 1 und des § 19 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,

auf Grund des § 49 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,

auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und

auf Grund des § 24 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert

durch das Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes vom 28. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Käseverordnung vom 24. Juni 1965 (Bundesanzeiger Nr. 118 vom 30. Juni 1965), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 22. Dezember 1969 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31. Dezember 1969), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Käse sind frische oder in verschiedenen Graden der Reife befindliche Erzeugnisse, die aus dickgelegter Käsereimilch hergestellt sind.

(2) Käsereimilch ist die zur Herstellung von Käse bestimmte Milch, auch unter Mitverwendung von Buttermilcherzeugnissen, Sahnerzeugnissen, Süßmolke, Sauermolke und Molken-sahne (Molkenrahm). Die Milch kann ganz oder teilweise durch Schaf-, Ziegen- oder Büffelmilch ersetzt sein. Die in Satz 1 genannten Milcherzeugnisse können ganz oder teilweise durch entsprechende Erzeugnisse aus Schaf-, Ziegen- oder Büffelmilch ersetzt sein. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Erzeugnisse dürfen durch Entzug von Wasser eingedickt und miteinander vermischt sein.

(3) Als Käse gelten auch Erzeugnisse, die aus Süßmolke oder Sauermolke durch Entzug von Wasser, auch unter Zusatz von Milch, Sahne

(Rahm), Molken-Sahne (Molkenrahm), Butter, Butterschmalz, Ziegenmilch, Schafmilch oder Büffelmilch, hergestellt sind (Molkenkäse).

(4) Erzeugnisse aus Käse sind

- a) Erzeugnisse, die aus Käse durch Schmelzen unter Anwendung von Wärme, auch unter Verwendung von Schmelzsalzen, hergestellt sind (Schmelzkäse);
- b) Erzeugnisse, die aus Käse unter Zusatz anderer Milcherzeugnisse, ausgenommen Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen, oder beigegebener Lebensmittel ohne Schmelzen hergestellt sind (Käsezubereitungen);
- c) Erzeugnisse, die aus Käse, aus Schmelzkäse oder aus Käse und Schmelzkäse unter Zusatz anderer Milcherzeugnisse oder beigegebener Lebensmittel durch Schmelzen unter Anwendung von Wärme, auch unter Verwendung von Schmelzsalzen, hergestellt sind (Schmelzkäsezubereitungen).

(5) Beigegebene Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind Lebensmittel, die bei der Herstellung von Käsezubereitungen und Schmelzkäsezubereitungen zur Erzielung einer besonderen Geschmacksrichtung zugesetzt werden, ausgenommen die in § 3 Abs. 1 oder in § 3 a Abs. 1 genannten Stoffe sowie Milch und Milcherzeugnisse.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anforderungen an die Herstellung von Käse

(1) Bei der Herstellung von Käse, ausgenommen Molkenkäse, dürfen außer Käsereimilch (§ 1 Abs. 2) und vorbehaltlich des § 19 nur verwendet werden

1. a) Wiederkäuermagenlab oder Zubereitungen aus Wiederkäuermagenlab, Wiederkäuermagenpepsin und Schweinemagenpepsin (Lab-Pepsin-Zubereitungen), wobei der Anteil Chymosin mindestens 25 vom Hundert betragen muß,
- b) Labaustauschstoffe (§ 18 b Abs. 1 Satz 2),
- c) Bakterien-, Hefe- und Pilzkulturen,
- d) Milchsäure,
- e) Süßmolkenpulver, Sauermolkenpulver und entsalztes Molkenpulver, insgesamt bis zu 25 Gramm auf einen Liter Käsereimilch, sowie
- f) Trockenmilcherzeugnisse und Milcheiweißerzeugnisse, einschließlich der in Buchstabe e genannten Erzeugnisse insgesamt bis zu 50 Gramm auf einen Liter Käsereimilch;
2. a) Speisesalz,
- b) Gewürze, Gewürzzubereitungen sowie Auszüge oder Destillate aus Gewürzen,

c) Trinkwasser und Wasserdampf aus Trinkwasser,

d) Lactoflavin sowie

e) Carotin, auch mit der zu seiner Lösung oder Emulgierung erforderlichen Menge Speiseöl unter Mitverwendung von Speisegelatine, Stärke und Ascorbinsäureester (Anlage 3 Nr. 2 Buchstabe d);

3. bei Hartkäse, Schnittkäse und halbfestem Schnittkäse mit geschlossener Rinde oder Haut außerdem Speiseöl zum Behandeln der Oberfläche;

4. bei Frischkäse außerdem Sahneerzeugnisse zum Einstellen des Fettgehaltes.

(2) Bei der Herstellung von Molkenkäse dürfen außer den in § 1 Abs. 3 genannten Erzeugnissen nur die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Stoffe verwendet werden.

(3) Zur Herstellung von Frischkäse darf nur Käsereimilch verwendet werden, die einem Pasteurisierungsverfahren nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150), zuletzt geändert durch die Verordnung über Ausnahmen von der Wartezeit nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 124), unterworfen worden ist, sofern die Käsereimilch nicht ausschließlich aus Erzeugnissen zusammengesetzt ist, die nach der genannten Vorschrift behandelt worden sind.“

3. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Anforderungen an die Herstellung von Erzeugnissen aus Käse

(1) Bei der Herstellung von Erzeugnissen aus Käse dürfen außer den in den Begriffsbestimmungen für diese Erzeugnisse in § 1 Abs. 4 jeweils genannten Erzeugnissen und vorbehaltlich des § 19 nur verwendet werden

1. die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Stoffe;
2. bei Käsezubereitungen und Schmelzkäsezubereitungen auch Stärke und Speisegelatine;
3. bei Käsezubereitungen auch Luft, Stickstoff und Kohlendioxid zum Aufschäumen;
4. bei Schmelzkäsezubereitungen auch aufgeschlossenes Milcheiweiß.

(2) Bei der Herstellung von Käsezubereitungen muß der Gewichtsanteil des Käses an den insgesamt zur Herstellung verwendeten Stoffen mindestens 50 vom Hundert betragen. Bei der Herstellung von Schmelzkäsezubereitungen muß der Gewichtsanteil des Käses, des Schmelzkäses oder des Käses und Schmelzkäses an den insgesamt zur Herstellung verwendeten Stoffen mindestens 50 vom Hundert betragen; bei Schmelzkäsezubereitungen der Rahmstufe und Doppelrahmstufe wird das zugesetzte Milchfett auf den Mindestgewichtsanteil angerechnet.

(3) Käsezubereitungen und Schmelzkäsezubereitungen dürfen an beigegebenen Lebensmitteln nicht mehr als 15 vom Hundert des Gesamtgewichts des Fertigerzeugnisses enthalten. Fette oder Öle, die nicht der Milch entstammen, sowie Erzeugnisse, denen Fette oder Öle zugesetzt worden sind, die nicht der Milch entstammen, dürfen nicht als beigegebene Lebensmittel verwendet werden; dies gilt nicht für Kakao und Kakaerzeugnisse im Sinne der Kakao-Verordnung.

(4) Käsezubereitungen aus Frischkäse, die unter Verwendung von Früchten oder Frucht-erzeugnissen hergestellt werden, dürfen abweichend von Absatz 3 Satz 1 bis zu 30 vom Hundert des Gesamtgewichts des Fertigerzeugnisses an diesen Lebensmitteln enthalten."

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Käse, ausgenommen Molkenkäse, wird nach dem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse in folgende Käsegruppen eingeteilt:

Käsegruppe	Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse
Hartkäse	56 % oder weniger
Schnittkäse	mehr als 54 % bis 63 %
Halbfester Schnittkäse	mehr als 61 % bis 69 %
Sauermilchkäse	mehr als 60 % bis 73 %
Weichkäse	mehr als 67 % bis 73 %
Frischkäse mit Ausnahme von Schichtkäse in der	
a) Magerstufe und Viertelfettstufe	mehr als 73 % bis 83 %
b) Halbfettstufe, Dreiviertelfettstufe und Fettstufe	mehr als 73 % bis 85 %
c) Vollfettstufe, Rahmstufe und Doppelrahmstufe	mehr als 73 % bis 87 %."

5. § 6 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Standardsorten der Fettgehaltsstufen Rahmstufe und Doppelrahmstufe, ausgenommen die Standardsorte „Butterkäse“ und die Standardsorten der Gruppe Frischkäse, die Bezeichnung „Rahm“ oder „Sahne“ in einer Wortverbindung mit der Standardsorte,“.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Käse, der weder verpackt noch mit einem Überzugsstoff versehen ist, auf der Oberfläche,“.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Packungen, die aus mehreren einzelnen Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), außerdem auf den einzelnen Fertigpackungen.“

b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 a) Fertigpackungen im Sinne dieser Verordnung sind für die Abgabe an Verbraucher bestimmte Packungen mit Käse oder Erzeugnissen aus Käse, ungeachtet ihrer Füllmenge.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden folgende Worte angefügt:

„bei Molkenkäse die Bezeichnung „Molkenkäse“,“.

bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. bei Fertigpackungen das Nettogewicht zum Zeitpunkt der Herstellung der Fertigpackung, wobei ein entsprechender Hinweis zu erfolgen hat, wenn die Angabe des Nettogewichtes in Anlage 3 Nr. 5 genannte Stoffe einschließt,“.

cc) Hinter Nummer 7 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. bei Frischkäse in Fertigpackungen unverschlüsselt nach Tag und Monat den Zeitpunkt der Herstellung (Herstellungsdatum) durch die Angabe „hergestellt am ...“ oder den Zeitpunkt, bis zu dem der Frischkäse in ungeöffneter Verpackung gekühlt mindestens haltbar ist (Mindesthaltbarkeitsdatum), durch die Angabe „gekühlt mindestens haltbar bis ...“; das Mindesthaltbarkeitsdatum ist auf der Grundlage einer Lagerungstemperatur von 10 bis 12 °C zu berechnen.“

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Bei Frischkäse in Becherpackungen können die Angaben nach Absatz 1 Nr. 8 auf dem Boden der Fertigpackung angebracht werden, sofern auf der Oberseite ein Hinweis darauf erfolgt.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Sammelpackungen ist anstelle der Angabe nach Absatz 1 Nr. 6 die Anzahl und das Gewicht der einzelnen Fertigpackungen anzugeben. Auf den einzelnen Fertigpackungen einer Sammelpackung genügen die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7. Die Kennzeichnung von Sammelpackungen kann entfallen, wenn die einzelnen Fertigpackungen alle Angaben nach Absatz 1 enthalten und mit der Kennzeichnung in der Sammelpackung deutlich erkennbar sind.“

d) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 a) Wird Käse in geriebenem Zustand in den Verkehr gebracht, muß statt der Angabe nach Absatz 1 Nr. 1 die Bezeichnung „geriebener Käse“ mit dem Zusatz „hergestellt

aus ...“ oder, sofern nur eine Käsesorte verwandelt wird, die Bezeichnung nach Absatz 1 Nr. 1 mit dem Zusatz „gerieben“ angegeben werden. Werden mehrere Käsesorten in geriebenem Zustand vermischt in den Verkehr gebracht, ist im Zusammenhang mit der Angabe nach Satz 1 auch das Mischungsverhältnis und anstelle der Angabe nach Absatz 1 Nr. 2 der Fettgehalt in der Trockenmasse des Gesamterzeugnisses anzugeben.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Käse im Anschnitt

Wer Käse im Einzelhandel lose oder im Anschnitt in den Verkehr bringt, hat die Angaben nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf einem Schild bei der Ware anzubringen; bei Frischkäse ist ferner das Herstellungsdatum nach § 8 Abs. 1 Nr. 8 anzugeben.“

9. § 10 wird gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Käse“ durch das Wort „Markenkäse“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht mehr vorliegt,

2. die Proben — ausgenommen bei Betrieben, die Emmentaler oder Bergkäse herstellen oder fertiglageren —

a) bei drei aufeinanderfolgenden Prüfungen den Anforderungen für Markenkäse nicht entsprochen haben oder

b) trotz Herstellung des Käses zu zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen nicht eingesandt, abgegeben oder bereitgestellt worden sind,

3. ein Betrieb, der Emmentaler oder Bergkäse herstellt oder fertiglageret, wiederholt Käse, der nicht durch die Überwachungsstelle als Markenkäse eingestuft worden ist, unter der Bezeichnung „Markenkäse“ oder unter Verwendung des Gütezeichens nach Absatz 10 in den Verkehr bringt,

4. der Käse, für den die Genehmigung erteilt worden ist, länger als ein Jahr nicht hergestellt worden ist, oder

5. bei Emmentaler und Bergkäse nicht jeder Käseleib der Überwachungsstelle zur Güteprüfung vorgelegt wird.“

c) In Absatz 5 wird das Wort „Emmentalerkäse-reien“ durch die Worte „Betriebe, die Emmentaler oder Bergkäse herstellen oder fertiglageren“ ersetzt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Betrieben, die Emmentaler oder Bergkäse unter der Bezeichnung „Markenkäse“ herstellen oder fertiglageren, ist jeder Käseleib durch die Überwachungsstelle auf seine Güte zu prüfen.“

e) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Auf Betriebe, die Emmentaler oder Bergkäse herstellen oder fertiglageren, findet Satz 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß jeder Käseleib zur Prüfung vorzulegen ist.“

f) Folgender Absatz 7 a wird eingefügt:

„(7 a) Die Überwachungsstelle oder die von ihr Beauftragten haben in Betrieben, die Markenkäse herstellen oder fertiglageren, jährlich in der Regel zwei Betriebskontrollen durchzuführen.“

g) Absatz 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei der Beurteilung nach Anlage 4 mindestens 4 Punkte in jeder Eigenschaft erreicht.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. bei Fertigpackungen das Nettogewicht zum Zeitpunkt der Herstellung der Fertigpackung.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Angaben nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 6; bei Käsezubereitungen aus Frischkäse ferner die Angabe nach § 8 Abs. 1 Nr. 8,“

bb) Hinter Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei Verwendung von Stärke oder Speisegelatine die Angabe ‚mit Stärke‘ oder ‚mit Speisegelatine‘ oder ‚mit Bindemittel‘.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 darf die Bezeichnung „Käsezubereitung“ ersetzt werden durch die Bezeichnung „Frischkäsezubereitung“, wenn als Käse nur Frischkäse, oder durch die Bezeichnung einer Standardsorte der Gruppe Frischkäse in Verbindung mit dem Wortteil „-zubereitung“, wenn als Käse nur diese Standardsorte verwendet worden ist.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 8 Abs. 1 a und 2 gilt entsprechend.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Angaben nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.“

14. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Erzeugnisse aus Käse im Anschnitt

Wer Erzeugnisse aus Käse im Einzelhandel lose oder im Anschnitt in den Verkehr bringt, hat

1. bei Schmelzkäse die Angaben nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2,
2. bei Käsezubereitungen die Angaben nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 2, bei Käsezubereitungen aus Frischkäse ferner das Herstellungsdatum nach § 8 Abs. 1 Nr. 8,
3. bei Schmelzkäsezubereitungen die Angaben nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 2 auf einem Schild bei der Ware anzubringen.“

15. Hinter § 18 a wird folgender neuer vierter Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt Labaustauschstoffe und Lab-Pepsin-Zubereitungen

§ 18 b

Herstellung von Labaustauschstoffen

(1) Wer einen Labaustauschstoff herstellen will, bedarf hierzu der Genehmigung der zuständigen Behörde. Labaustauschstoffe im Sinne dieser Verordnung sind Zubereitungen von Enzymen mikrobiellen Ursprungs, die dazu bestimmt sind, anstelle von Lab zur Dicklegung von Milch bei der Käseherstellung verwendet zu werden.

- (2) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn
1. der Antragsteller nachweist, daß der Labaustauschstoff den gesundheitlichen Anforderungen nach Absatz 5 genügt; der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 5 zu erbringen,
 2. der Antragsteller oder derjenige, unter dessen Leitung Labaustauschstoffe hergestellt werden, zuverlässig ist und ausreichende Fachkenntnisse besitzt,
 3. der Betrieb mit Räumen, Einrichtungen und Geräten ausgestattet ist, die für die sachgemäße Herstellung von Labaustauschstoffen, insbesondere die Kultur von Mikroorganismen, erforderlich und geeignet sind,
 4. sichergestellt ist, daß vermehrungsfähige Mikroorganismen zur Herstellung von Labaustauschstoffen nicht in die Abluft, das Abwasser oder den Abfall gelangen können,

5. die mit der Herstellung und Abpackung von Labaustauschstoffen beschäftigten Personen gegen gesundheitliche Schäden, insbesondere durch Allergene und Infektionen, hinreichend geschützt und

6. ausreichende sanitäre Einrichtungen vorhanden sind.

(3) Die Erteilung der Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Antragsteller

1. durch Untersuchung jeder Charge prüft oder prüfen läßt, ob der Labaustauschstoff den Anforderungen nach Absatz 5 genügt; dabei dürfen die Anforderungen nach Absatz 5 Nr. 1 durch Zellkulturtest mit Zellen menschlicher Herkunft nachgewiesen werden,

2. Aufzeichnungen macht über

- a) Menge und Zeitpunkt des in einem Arbeitsgang hergestellten Labaustauschstoffes sowie das Verfahren der Herstellung,
- b) das Ergebnis der Kontrolluntersuchungen nach Nummer 1

und diese Aufzeichnungen mindestens drei Jahre bei seinen Geschäftspapieren aufbewahrt,

3. jede Charge mit einer laufenden Nummer (Chargennummer) kennzeichnet.

(4) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß eine zu ihrer Erteilung erforderliche Voraussetzung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen oder eine mit ihr verbundene Auflage nicht eingehalten ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen wird.

(5) Labaustauschstoffe sind als gesundheitlich unbedenklich anzusehen, wenn

1. chronisch-toxische, karzinogene, teratogene, mutagene oder sonst gesundheitlich bedenkliche Eigenschaften nicht nachgewiesen worden sind,
2. sie frei sind von
 - a) für die Herstellung verwendeten,
 - b) pathogenen
 entwicklungsfähigen Mikroorganismen und
3. Stoffe mit antibiotischer Wirkung, die therapeutisch verwendet werden oder zu therapeutisch angewendeten Stoffklassen gehören, nicht nachweisbar sind.

(6) Räume, Einrichtungen und Geräte, die der Herstellung von Labaustauschstoffen dienen und insbesondere mit zu ihrer Herstellung verwendeten Mikroorganismen unmittelbar oder mittelbar in Berührung kommen, müssen nach jeder Benutzung, mindestens jedoch einmal täglich, gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

§ 18 c

Verbringen von Labaustauschstoffen in den Geltungsbereich der Verordnung

(1) Wer Labaustauschstoffe in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringen will, hat dies der für den Ort der Zollabfertigung zuständigen Behörde zuvor anzumelden und nach dem Muster der Anlage 5 nachzuweisen, daß die Labaustauschstoffe den Anforderungen nach § 18 b Abs. 5 genügen. Die zuständige Behörde hat zu prüfen, ob der Nachweis als ausreichend anzusehen ist; das Ergebnis der Prüfung ist dem Anzeigenden mitzuteilen.

(2) Labaustauschstoffe dürfen in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur verbracht werden, wenn

1. die nach Absatz 1 zuständige Behörde den Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit als ausreichend angesehen hat,
2. die Labaustauschstoffe in einem Betrieb hergestellt worden sind, der von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes zugelassen ist und überwacht wird,
3. jede in der Sendung enthaltene Charge untersucht worden ist und diese Untersuchung ergeben hat, daß der Labaustauschstoff den Anforderungen nach § 18 b Abs. 5 genügt, und
4. die Sendung im Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredlungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung sowie bei der Zollbehandlung ohne Abfertigung mit Überführung in den freien Verkehr von einer amtlichen Bescheinigung nach Muster der Anlage 6 begleitet wird.

Im Falle der Nummer 3 darf die Prüfung auf chronisch-toxische Eigenschaften nach § 18 b Abs. 5 Nr. 1 durch eine Prüfung auf Toxizität im Zellkulturtest mit Zellen menschlicher Herkunft erfolgen.

(3) Die Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 4 darf im Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung nicht länger als einen Monat zurückliegen. Die Bescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Versandlandes auszustellen. Die Bescheinigung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden; die Urschrift wie auch die erste und zweite Mehrausfertigung sind als solche zu kennzeichnen. Eine Mehrausfertigung der Bescheinigung ist von der Zolldienststelle auf Kosten des Verfügungsberechtigten der nach Absatz 1 zuständigen Behörde zuzuleiten.

§ 18 d

Abgabe und Kennzeichnung von Lab-Pepsin-Zubereitungen und Labaustauschstoffen

Lab-Pepsin-Zubereitungen und Labaustauschstoffe dürfen nur in Packungen oder Behältnissen

in den Verkehr gebracht werden. Auf den Packungen oder Behältnissen ist an einer in die Augen fallenden Stelle deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in deutscher Sprache anzugeben

1. der Name oder die Firma des Herstellers oder desjenigen, der das Erzeugnis in den Verkehr bringt, sowie der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; befindet sich dieser Ort außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, ist jedoch das Erzeugnis im Geltungsbereich der Verordnung hergestellt, außerdem der Ort der Herstellung;
 2. die Bezeichnung des Erzeugnisses;
 3. die Menge des Inhalts nach Volumen oder Gewicht;
 4. die Chargennummer;
 5. der Zeitpunkt der Herstellung unverschlüsselt nach Monat und Jahr;
 6. die Aktivität des Erzeugnisses;
 7. bei Lab-Pepsin-Zubereitungen der Anteil an Chymosin."
16. Die bisherigen Abschnitte vier, fünf und sechs werden Abschnitt fünf, sechs und sieben.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Käsezubereitungen und Schmelzkäsezubereitungen, denen in Anlage 3 Nr. 3 Buchstabe e angeführte fremde Stoffe zugesetzt worden sind, ist der Zusatz dieser Stoffe durch Bezeichnung der jeweils verwendeten Stoffe oder durch die Angabe ‚mit Bindemittel‘ kenntlich zu machen.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Hartkäse, Schnittkäse und halbfester Schnittkäse mit geschlossener Rinde oder Haut, deren Oberfläche mit dem nach Anlage 3 Nr. 2 Buchstabe e zugelassenen Calciumsorbat behandelt worden ist, müssen durch die Angabe „Oberfläche mit Calciumsorbat behandelt“ kenntlich gemacht werden. Dieser Kenntlichmachung bedarf es nicht, wenn die behandelte Oberfläche vollständig entfernt worden ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von § 5 a Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes besteht nicht die Verpflichtung, den Gehalt an den in Anlage 3 Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe b genannten Stoffen kenntlich zu machen. Die Verpflichtung zur Kenntlichmachung des Gehaltes an fremden Stoffen in beigegebenen Lebensmitteln richtet sich nach den für diese beigegebenen Lebensmittel geltenden Vorschriften.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Kenntlichmachung nach § 19 Abs. 2 und 3 Satz 2 ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 vorzunehmen; Angaben nach § 19 Abs. 2 sind in Verbindung mit der Bezeichnung des Käses oder des Erzeugnisses aus Käse anzubringen.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen“ durch die Worte „Käse und Erzeugnissen aus Käse“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Werden Käse oder Erzeugnisse aus Käse im Einzelhandel lose oder im Anschnitt in den Verkehr gebracht, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Angaben auf dem nach § 9 oder § 18 vorgeschriebenen Schild anzubringen sind.“
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Bei Abgabe im Versandhandel müssen die in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben auch in den Angebotslisten deutlich sichtbar und leicht lesbar angebracht sein.“

19. § 23 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. über die Gewinnung der Milch, die für die Herstellung von Käse der Standardsorten Emmentaler oder Bergkäse verwendet werden soll, sowie über die Einführung weiterer Güteklassen bei Emmentaler und Bergkäse,“.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „soweit“ die Worte „in Absatz 3 oder 4“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Abweichend von Absatz 1 darf die Käsesorte „Provolone“ mit einem Zusatz von Hexamethylentetramin (E 239) in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden; der Gehalt an diesem Stoff darf in einem Kilogramm nicht mehr als 25 Milligramm, berechnet als Formaldehyd, betragen und ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 und 2 durch die Angabe „mit Hexamethylentetramin (E 239)“ kenntlich zu machen.“

21. Folgender § 24 a wird eingefügt:

„§ 24 a

Käse-Fondue-Zubereitung

Mit Ausnahme der §§ 7 und 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 finden die Vorschriften dieser Verordnung auf Käse-Fondue-Zubereitungen keine Anwendung.“

22. Die Überschrift vor § 25 erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften“.

23. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 18 b Abs. 1 Satz 1 Labaustauschstoffe ohne Genehmigung herstellt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 18 b Abs. 6 vorgeschriebene Reinigung oder Desinfektion nicht oder nicht ausreichend durchführt.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 18 d Satz 1 Lab-Pepsin-Zubereitungen oder Labaustauschstoffe nicht in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt,
 2. entgegen § 21 Abs. 1 fremde Stoffe oder Vermischungen dieser Stoffe, die zum Schmelzen von Käse bestimmt sind, nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt oder
 3. entgegen § 18 d Satz 2 oder § 21 Abs. 2 auf Packungen oder Behältnissen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anmeldepflicht nach § 18 c Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt oder
2. entgegen § 18 c Abs. 2 Labaustauschstoffe in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt.

(5) Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts wird bestraft, wer

1. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Käse oder Erzeugnissen aus Käse, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, nicht zugelassene fremde Stoffe oder fremde Stoffe über die in Anlage 3 festgesetzten Höchstmengen hinaus oder unter Verstoß gegen die dort festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt,
2. entgegen § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1, 3, 4 oder 5 Käse oder Erzeugnisse aus Käse, die er gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht oder
3. entgegen § 24 Abs. 4 die Käsesorte „Provolone“ mit einem Gehalt an Hexamethylentetramin, der die dort festgesetzte Höchstmenge überschreitet, oder ohne die vorgeschriebene Kenntlichmachung in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt.“

24. Folgender § 25 a wird eingefügt:

„§ 25 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 3 des Milchgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 bei der Herstellung von Käse,
2. entgegen § 3 Abs. 2 bei der Herstellung von Molkenkäse,
3. entgegen § 3 Abs. 3 bei der Herstellung von Frischkäse,
4. entgegen § 3 a Abs. 1 Nr. 1 bei der Herstellung von Schmelzkäse,
5. entgegen § 3 a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 bei der Herstellung von Käsezubereitungen oder
6. entgegen § 3 a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 bei der Herstellung von Schmelzkäsezubereitungen

nicht zugelassene Stoffe verwendet, sofern die Herstellung gewerbsmäßig erfolgt, oder so hergestellte Käse oder Erzeugnisse aus Käse gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 3 des Milchgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Erzeugnis, das nicht der für die gewählte Bezeichnung nach § 1 Abs. 1, 3 oder 4 geltenden Begriffsbestimmung entspricht, unter der Bezeichnung „Käse“, „Molkenkäse“, „Erzeugnis aus Käse“, „Schmelzkäse“, „Käsezubereitung“ oder „Schmelzkäsezubereitung“,
2. Käse, der einen für die angegebene Käsegruppe zu hohen Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse (§ 5) aufweist,
3. Käse, der nicht den Anforderungen nach § 6 Abs. 1 entspricht, unter der Bezeichnung einer Standardsorte der Anlage 1,
4. Käse, der nicht den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 entspricht, unter Verwendung der Bezeichnung „Rahm“ oder „Sahne“,
5. Schichtkäse, der nicht den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 entspricht, unter der Bezeichnung „Sahneschichtkäse“,
6. Speisequark, der nicht den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 entspricht, unter der Bezeichnung „Speisequark mit Sahne“ oder „Speisequark mit Rahm“,
7. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 andere Käse als Standardsorten mit einer Angabe, die auf eine Standardsorte hinweist,
8. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Frischkäse mit weniger als 40 % Fett in der Trockenmasse mit einem Hinweis auf Sahne oder Rahm,

9. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 oder Absatz 3 Käse ohne die erforderliche Genehmigung oder Käse, der nicht den Anforderungen nach § 11 Abs. 9 entspricht, unter der Bezeichnung „Markenkäse“,

10. entgegen § 12 Erzeugnisse aus Käse, die nicht den in Anlage 2 festgelegten Gehalt an Trockenmasse aufweisen,

11. Schmelzkäsezubereitungen, die nicht den Anforderungen nach § 13 entsprechen, unter der Bezeichnung „Kochkäse“ oder

12. nicht, unrichtig oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichneten Käse entgegen §§ 7 bis 9, Schmelzkäse entgegen §§ 14, 15 oder 18, Käsezubereitungen entgegen §§ 14, 16 oder 18, Schmelzkäsezubereitungen entgegen §§ 14, 17 oder 18 oder die genannten Erzeugnisse entgegen § 18 a

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Käse mit dem Gütezeichen nach § 11 Abs. 10 in den Verkehr bringt, ohne hierzu berechtigt zu sein.“

25. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 3 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Zur Herstellung dürfen Milch und daraus gewonnene Buttermilch, Sahne (Rahm), Süßmolke, Sauermolke und Molkenrahm (Molkenrahm) verwendet werden, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist; ferner dürfen Trockenmilcherzeugnisse, Süßmolkenpulver, Sauermolkenpulver, entsalztes Molkenpulver und Milcheiweißerzeugnisse in technologisch bedingtem Umfang, höchstens jedoch in den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben e und f zugelassenen Mengen, verwendet werden; außerdem dürfen bei der Herstellung Gewürze, Gewürzzubereitungen sowie Auszüge oder Destillate aus Gewürzen verwendet werden, sofern deren Verwendung im folgenden durch den Kennbuchstaben „G“ zugelassen ist.“

bb) In Spalte 8 erhält die Zeichenerklärung folgende Fassung:

„A = Aussehen — Äußeres

B = Aussehen — Inneres und Konsistenz

C = Geruch und Geschmack

Bei Frischkäse:

A = Aussehen

B = Gefüge

C = Geruch und Geschmack“.

cc) Hinter der Standardsorte „Emmentaler“ wird folgende Standardsorte eingefügt:

„Bergkäse nur aus roher Milch, die nicht über die Gewinnungs- temperatur erwärmt wurde	nur als Voll- fett- stufe	62 15 bis 50 kg	3 Mo- nate	A Griffeste ge- schlossene, dunkelgelb bis bräun- lich schat- lierte Rinde, leicht nach außen ge- wölbte Rand- flächen B Einfarbig, mattgelb, ge- schlossen bis geringe erb- sengroße Lochung, je nach Alter fester bis mit- telster elastischer Teig C Je nach Alter mild bis kräf- tig, würzig, nußkernartig“.
--	---------------------------------------	--------------------	---------------	--

dd) Bei der Standardsorte „Tilsiter“ werden in Spalte 3 der Gedankenstrich durch den Kennbuchstaben „G“ ersetzt, in Spalte 4 unter dem Wort „Rahmstufe“ das Wort „Doppelrahmstufe“ und in Spalte 5 unter der Zahl „57“ die Zahl „61“ angefügt sowie in Spalte 8 Buchstabe B die Worte „, auch mit Kümmel“ gestrichen.

ee) In Spalte 1 werden die Worte „Halbfeste Schnittkäse“ vor dem Wort „Wilstermarschkäse“ gestrichen und vor dem Wort „Steinbuscher“ eingefügt.

ff) Bei der Standardsorte „Wilstermarschkäse“ werden in Spalte 5 die Zahl „50“ durch die Zahl „53“ und die bisherige Zahl „53“ durch die Zahl „56“ ersetzt, in Spalte 7 das Mindestalter „3 Wochen“ durch das Mindestalter „4 Wochen“ ersetzt sowie in Spalte 8 hinter den Worten „Glatte Oberfläche“ die Worte „, auch rindenlos“ eingefügt und das Wort „weichspeckigem“ durch das Wort „speckigem“ ersetzt.

gg) Bei der Standardsorte „Brie“ wird in Spalte 6 folgender Satz angefügt:
„Bei Verwendung einer Form- und Portionierungseinrichtung sind auch Gewichte von 100 bis 1 000 g zulässig.“

b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 2 erhält Satz 3, 2. Halbsatz der Einleitung folgende Fassung:

„ferner dürfen bei der Herstellung Gewürze, Gewürzzubereitungen sowie Auszüge oder Destillate aus Gewürzen verwendet werden, sofern deren Verwendung im folgenden durch den Kennbuchstaben „G“ zugelassen ist“.

bb) In Spalte 5 erhält die Zeichenerklärung folgende Fassung:

„A = Aussehen — Äußeres
B = Aussehen — Inneres u. Konsistenz
C = Geruch und Geschmack“.

26. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Käse und Erzeugnisse aus Käse

frisch entwickelter Rauch

aus naturbelassenen Hölzern und Zweigen, Heidekraut und Nadelholzsamenständen, auch unter Mitverwendung von Gewürzen zur äußerlichen Anwendung bei diesen Erzeugnissen. Der durchschnittliche Gehalt so geräucherter Erzeugnisse an Benz(a)pyren (3,4 — Benzpyren) darf 1 Mikrogramm auf ein Kilogramm (lppb) nicht überschreiten. Werden zur Herstellung der Erzeugnisse geräucherte Lebensmittel verwendet, so darf der Zusatz von Rauchbestandteilen nicht über mitverwendete Anteile an Wasser, wässrigen Lösungen, Speiseölen oder anderen Flüssigkeiten und daraus hergestellten Produkten erfolgen. In den verwendeten Lebensmitteln darf der in Satz 2 festgesetzte Gehalt an Benz(a)pyren (3,4 — Benzpyren) nicht überschritten werden.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird hinter den Worten „für die Herstellung von“ das Wort „Hartkäse,“ eingefügt.

bb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) 5,6-Diacetyl-l-ascorbinsäure (l-Ascorbyldiacetat) und 6-Palmityl-l-ascorbinsäure (l-Ascorbylpalmitat) in Mengen bis zu insgesamt 40 Milligramm je Kilogramm Käse zur Herstellung von Carotin-Emulsionen in Speiseöl (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e).“

cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Calciumsorbat

zur Behandlung der Oberfläche von Hartkäse, Schnittkäse und halbfestem Schnittkäse mit geschlossener Rinde oder Haut; die Behandlung ist so durchzuführen, daß dem verkaufsfertigen Käse ein Gehalt von 0,3 Gramm Calciumsorbat, berechnet als Sorbinsäure pro Quadratdezimeter Oberfläche, nicht überschritten wird.“

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Schmelzkäse“ ein Komma und das Wort „Käsezubereitungen“ eingefügt.

bb) Hinter Buchstabe d werden die Worte „als Zusatz bei der Herstellung dieser Erzeugnisse,“ ersetzt durch die Worte „als Zusatz bei der Herstellung von Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen,“.

- cc) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
 „e) Obstpektine, Pektinsäure, Algin-
 säure sowie deren Natrium-, Ka-
 lium- und Calciumverbindungen,
 Agar-Agar, Carragene, Traganth,
 Gummi-Arabicum, Guarmehl und
 Johannisbrotkernmehl
 als Zusatz bei der Herstellung von Käse-
 zubereitungen und Schmelzkäsezuberei-
 tungen.“
- dd) Hinter Buchstabe e wird folgender Satz
 angefügt:
 „Zur Herstellung von Schmelzkäsezube-
 reitungen dürfen, bezogen auf das Fer-
 tiggerzeugnis, von den in Buchstabe a, b
 und e genannten Stoffen insgesamt bis
 zu höchstens 4 Gewichtsteile, von den
 in Buchstabe c, d und e genannten Stoff-
 fen insgesamt bis zu höchstens 3 Ge-
 wichtsteile zugesetzt werden, wobei der
 Anteil der in Buchstabe e genannten
 Stoffe jeweils 0,8 Gewichtsteile nicht
 überschreiten darf.“
- d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Buchstaben b und c wird das
 Wort „Hartparaffine“ jeweils durch die
 Worte „Hartparaffine natürlicher Her-
 kunft“ ersetzt.
- bb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 „d) Als Zusatzstoffe zu Hartparaffinen
 natürlicher Herkunft, mikrokristalli-
 nen Wachsen und deren Mischungen
 können verwendet werden:
 aa) Polyäthylen bis zu 10 ‰,
 bb) niedermolekulare Polyolefine
 bis zu 10 ‰,
 cc) Polyisobutylen bis zu 10 ‰
 oder
 Polyisobutylen — Isopren —
 Mischpolymerisate (Butylkaut-
 schuk) bis zu 3 ‰,
 dd) Cyclokautschuk bis zu 3 ‰.“
- cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buch-
 stabe e.
- e) Der Teil „Reinheitsanforderungen“ wird wie
 folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt „Zu den Nummern 2 bis 4:“
 wird folgender Satz angefügt:
 „Calciumsorbat muß den Reinheitsanfor-
 derungen nach Anlage 1 der Konser-
 vierungsstoffverordnung vom 19. Dezem-
 ber 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 735) in
 der jeweils geltenden Fassung genügen.“
- bb) Der Abschnitt „Zu Nummer 5 Buch-
 stabe a bis c:“ erhält folgende Fassung:
 „Zu Nummer 5 Buchstaben a bis d:
 1. Bienenwachs muß den im Deutschen
 Arzneibuch aufgeführten Reinheits-
 anforderungen genügen.

2. Hartparaffine natürlicher Herkunft
 und mikrokristalline Wachse müssen
 den Reinheitsanforderungen zu den
 Nummern 7 a und 7 c der Anlage zur
 Kaugummi-Verordnung in der Fas-
 sung der Bekanntmachung vom
 20. September 1972 (Bundesgesetzbl. I
 S. 1825) genügen.

3. Zusatzstoffe nach Nummer 5 Buch-
 stabe d müssen folgenden Reinheits-
 anforderungen genügen:

a) Polyäthylen:

Als Ausgangsstoffe für die Her-
 stellung des Polyäthylens dürfen
 nur verwendet werden

als Monomeres: Äthylen

als Comonomere: höhere α -Ole-
 fine wie Propy-
 len, Butylen,
 4-Methylpen-
 ten, in Mengen
 von insgesamt
 höchstens 10 ‰.

Der nach DIN 53 735 bestimmte
 Schmelzindex des Polyäthylens
 darf nicht über 100 (2, 16 Kp,
 190° C) liegen.

Im Polyäthylen dürfen nur folgen-
 de Fabrikationshilfsstoffe und nur
 in den angegebenen Mengen ent-
 halten sein:

Reste von Katalysatoren: Oxydi-
 sche Verbindungen des Calciums,
 Aluminiums, Siliciums, Titans und
 Chroms, insgesamt höchstens
 0,1 ‰; jedoch darf der Gehalt des
 Polyäthylens an Chrom in Form
 von wasserlöslichen Chromverbin-
 dungen nicht mehr als 0,05 ppm
 (berechnet als Chrom) betragen.

Reste von Emulgatoren; Anlage-
 rungsprodukte von Äthylenoxyd
 an natürliche Fettsäuren, höch-
 stens 0,2 ‰.

Stabilisatoren:

2.6-Ditertiärbutyl-4-methylphenol
 2- und 3-Tertiärbutyl-4-hydroxya-
 nisol

4.4'-Thiobis-(3-methyl-6-tertiär-
 butylphenol-1)

Dilauryl-thio-dipropionat

Distearyl-thio-dipropionat

n-Octadecyl- β -(4'-hydroxy-3'-5-

-ditertiärbutylphenyl)-propionat

1.3.5-Trimethyl-2.4.6-tri (3.5-diter-
 tiärbutyl-4-hydroxybenzyl) benzol

Tetrakis [methylen (3.5-diter-
 tiärbutyl-4-hydroxyhydrocinnamat)]

methan

Der Gehalt des Polyäthylens an

diesen Stabilisatoren darf insge-
 samt 1,0 ‰ nicht überschreiten, je-

doch darf sein Gehalt an 2.6-Di-
tertiärbutyl-4-methylphenol höch-
stens 0,2 % und an 4.4--Thiobis-
(3-methyl-6-tertiärbutal-phenol-1)
höchstens 0,25 % betragen.

Polyäthylen darf bei 5stündiger
Extraktion mit siedendem destil-
liertem Wasser höchstens 0,2 %
wasserlösliche Bestandteile an das
Wasser abgeben.

b) Niedermolekulare Polyolefine:

Die bei 120° C bestimmte Viskosi-
tät muß mindestens 50 Centistokes
betragen.

Der Sauerstoffgehalt darf 1,0 %
nicht überschreiten.

Die nach DIN 53 403 bestimmte
Lichtdurchlässigkeit der geschmol-
zenen niedermolekularen Polyole-
fine darf die Jodfarbzahl 2
(= Lichtdurchlässigkeit einer Lö-
sung von 2 mg Jod in 100 ml
wässriger Kaliumjodidlösung)
nicht überschreiten.

c) Polyisobutyl- und Polyisobuty-
len-Isopren-Mischpolymerisate:

Als Ausgangsstoffe dürfen nur Iso-
butylen und Mischungen von Iso-
butylen mit höchstens 3 % Isopren
verwendet werden.

Die bei 20° C bestimmte Viskosität einer
1 %igen Lösung des Polymerisates in
Tetrahydronaphthalin muß mindestens
1,8 Centipoise betragen.

Als Polymerisationskatalysatoren dürfen
nur Aluminiumchlorid und Bortrifluorid
verwendet werden, wobei jedoch der Ge-
halt des Polymerisates an Bortrifluorid,
auch in Form seiner Zersetzungsproduk-
te, höchstens 0,02 % betragen darf."

cc) Der Abschnitt „Zu Nummer 5 Buch-
stabe d:" wird Abschnitt „Zu Nummer 5
Buchstabe e:" und erhält in Nummer 2
Buchstabe b folgende Fassung:

„b) nicht mehr als 0,5 % in Petroläther
(Siedebereich 40—60° C) lösliche
Bestandteile enthalten;“.

27. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 2 erhalten die Absätze 2 bis 5
folgende Fassung:

„(2) Wird Käse für eine der in Artikel 3
Abs. 1 genannten Eigenschaften mit weniger
als 4 Punkten bewertet, so müssen die Ab-
weichungen angegeben werden.

(3) Neigen die beiden Sachverständigen
einer Untergruppe bei der Bewertung einer
Käseprobe übereinstimmend der Auffassung
zu, daß die Probe auch niedriger bewertet
werden kann, so kann dies durch ein Minus-
zeichen (—) bei der jeweiligen Eigenschaft

im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 zum Ausdruck
gebracht werden. Weichen bei einer Probe
die Bewertungen der Sachverständigen einer
Untergruppe um einen oder mehrere Punkte
voneinander ab, so nimmt der besondere
Sachverständige (Absatz 1 Satz 4) oder der
Leiter der Prüfung unter Hinzuziehung der
Sachverständigen der Untergruppe die Be-
wertung vor.

(4) Wird eine Käseprobe von den Unter-
gruppen A und B für eine oder mehrere der
in Artikel 3 genannten Eigenschaften unter-
schiedlich beurteilt, so muß sie durch die
vier Sachverständigen nachbewertet werden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der be-
sondere Sachverständige oder der Leiter der
Prüfung darüber, welche der beiden Bewer-
tungen gilt.

(5) Eine Nachbeurteilung nach Absatz 4
entfällt, wenn zwischen den Beurteilungs-
ergebnissen der beiden Untergruppen eine
Abweichung von nur einem Punkt besteht
und wenn von den beiden Untergruppen nur
eine Untergruppe ihr Beurteilungsergebnis
mit einem Minuszeichen versehen hat und
durch dieses Minuszeichen das hiermit ver-
sehene Ergebnis dem Ergebnis der anderen
Untergruppe angenähert wird. Als Bewertung
gilt die geringere Zahl an Punkten. Minus-
zeichen bleiben unberücksichtigt, wenn sie
zur Abwertung der Güteklasse Markenkäse
führen. Eine Nachbeurteilung der Probe ist
nicht erforderlich, wenn sie in den einzelnen
Eigenschaften von den beiden Untergruppen
mit 4 und 5 Punkten bewertet worden ist. Es
wird nur das Ergebnis mit der niedrigeren
Punktzahl mitgeteilt."

b) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Käse, ausgenommen Frischkäse und
dessen Standardsorten, Schmelzkäse, Käse-
zubereitungen, ausgenommen Frischkäsezub-
ereitungen, und Schmelzkäsezubereitungen
sind nach folgenden Eigenschaften und in
folgender Weise zu beurteilen:

- A. für Aussehen-Äußeres . bis zu 5 Punkten
- B. für Aussehen-Inneres .. bis zu 5 Punkten
- C. für Konsistenz bis zu 5 Punkten
- D. für Geruch bis zu 5 Punkten
- E. für Geschmack bis zu 5 Punkten

Frischkäse und dessen Standardsorten sowie
Frischkäsezubereitungen sind nach folgenden
Eigenschaften und in folgender Weise zu
beurteilen:

- A. für Aussehen bis zu 5 Punkten
- B. für Gefüge bis zu 5 Punkten
- C. für Geruch bis zu 5 Punkten
- D. für Geschmack bis zu 5 Punkten

(2) Käse, die ohne Rinde in den Verkehr
gebracht werden dürfen, sind bei Fehlen der
Rinde in der Eigenschaft „Aussehen-Äußeres“

mit der Höchstzahl an Punkten zu bewerten, sofern das Äußere keinen Befall mit Schimmel oder andere Abweichungen aufweist.

(3) Standardsorten sind für die in Absatz 1 aufgeführten Eigenschaften mit der Höchstzahl an Punkten zu bewerten, wenn sie den in Anlage 1 Spalte 8 genannten Eigenschaften entsprechen.

(4) Für Abweichungen sind je nach Schwere ein oder mehrere Punkte abzuziehen."

c) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Artikel 1 und 2 gelten nicht für die Standardsorten Emmentaler und Bergkäse. Für die Güteprüfungen dieser Standardsorten gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Prüfungstermine werden von der Überwachungsstelle festgelegt.
2. Jeder zu prüfende Käse laib muß am Tage der Prüfung mindestens 75 Tage alt sein.
3. Die Überwachungsstelle prüft in den Herstellungsbetrieben anhand der Herstellungsunterlagen, ob jeder Laib zur Güteprüfung vorgelegt worden ist.
4. Die Beauftragten der Überwachungsstelle fertigen über jede Prüfung eine Niederschrift."

28. Die Verordnung erhält die dieser Verordnung beigefügte Anlage „Muster für den Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit nach den §§ 18 b und 18 c" als Anlage 5 und die beigefügte Anlage „Amtliche Bescheinigung für das Verbringen von Labaustauschstoffen nach § 18 c der Käseverordnung" als Anlage 6.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird den Wortlaut der Käseverordnung in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen und die Paragraphen- und Absatzfolge ändern.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt unbeschadet des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 10 und 27 tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(3) Käse und Erzeugnisse aus Käse dürfen bis zum 31. Dezember 1975 nach den Vorschriften gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gegolten haben.

(4) Für Labaustauschstoffe, für die eine Zulassung nach § 20 a Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittelgesetzes erteilt ist, gilt der nach § 18 c Abs. 1 der Käseverordnung vorgeschriebene Nachweis als erbracht; derartige Labaustauschstoffe dürfen nach Maßgabe der bisher getroffenen Regelung noch ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung in deren Geltungsbereich verbracht, an Hersteller von Käse abgegeben und bei der Herstellung von Käse verwendet werden.

Bonn, den 21. April 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Anlage 5
(zu § 18 b Abs. 2 Nr. 1 und § 18 c Abs. 1 Satz 1)

Muster
für den Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit nach den §§ 18 b und 18 c*)

....., den

An die

.....
(zuständige Behörde)

.....
(in)

Betr.: Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit eines Labaustauschstoffes nach § 18 b Abs. 2 Nr. 1 und § 18 c Abs. 1 Satz 1 der Käseverordnung

1. a) Hersteller

Name (Firma)
Ort
Straße
Telefon
Standort des Herstellungsbetriebes

b) Einführer

Name (Firma)
Ort
Straße
Telefon

2. Bezeichnung des Labaustauschstoffes

3. Zusammensetzung des Labaustauschstoffes
(Alle Bestandteile sind nach Art und Menge mit ihren gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen anzugeben. Die zur Enzymgewinnung verwendeten Mikroorganismen sind nach Stämmen, Typen oder Varianten unter Angabe der sie charakterisierenden Eigenschaften nach systematischen Grundsätzen genau zu definieren.)

4. Prüfung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit

Zeit der Prüfung
Prüfinstitut
Unterlagen über die Prüfungsergebnisse

(Diese Unterlagen müssen Angaben über Art, Umfang und Verlauf der Untersuchungen und die Prüfungsergebnisse begründende Einzeldaten enthalten. Die Untersuchungen müssen dem jeweiligen Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen. Die Prüfung auf chronische Toxizität ist an Ratten über einen Zeitraum von zwei Jahren und an Hunden über einen Zeitraum von einem Jahr durch orale Verabfolgung einer Menge des Labaustauschstoffes, die 2⁰/₁₀₀ des Futteranteils beträgt, durchzuführen, wobei die notwendige Menge des Labaustauschstoffes mit dem Futter oder mit der Sonde zugeführt werden kann. Nach Ablauf der Versuchszeiten sind die Versuchstiere autoptisch und histologisch zu untersuchen.)

5. Muster des Labaustauschstoffes in der für eine eventuelle gesundheitliche Nachprüfung notwendigen Menge

.....
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Nachweisführenden)

*) Die Unterlagen sind in doppelter Ausfertigung vorzulegen

Anlage 6

(zu § 18 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4)

**Amtliche Bescheinigung
für das Verbringen von Labaustauschstoffen nach § 18 c der Käseverordnung**

Herkunftsland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Ware

Bezeichnung des Labaustauschstoffes:

Chargennummer(n):

Art der Verpackung:

Anzahl der Packstücke der Sendung:

Menge der Ware nach Volumen oder Gewicht:

Kennzeichnung der Sendung:

II. Herkunft der Ware

Name und Anschrift des Herstellungsbetriebes:

Name und Anschrift des Absenders:

III. Bestimmung der Ware

Name und Anschrift des Empfängers:

Die Ware wird versandt von

(Versandort)

nach

(Bestimmungsort)

IV. Bescheinigung

Die unterzeichnete zuständige Behörde bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Ware

1. in dem oben bezeichneten Herstellungsbetrieb hergestellt worden ist, dieser Betrieb amtlich zugelassen ist und amtlich überwacht wird;
2. hinsichtlich ihrer Herstellung und Zusammensetzung dem Labaustauschstoff entspricht, für den der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit erbracht und von*) durch Mitteilung vom als ausreichend angesehen worden ist;
3. hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch Untersuchung jeder Charge geprüft ist und
 - a) toxische, karzinogene, teratogene, mutagene oder sonst gesundheitlich bedenkliche Eigenschaften,
 - b) entwicklungsfähige, für die Herstellung verwendete Mikroorganismen und entwicklungsfähige pathogene Mikroorganismen und
 - c) Stoffe mit antibiotischer Wirkung, die therapeutisch angewendet werden oder zu therapeutisch angewendeten Stoffklassen gehören, nicht nachgewiesen worden sind.

.....
(Ort und Datum).....
(Dienstsiegel).....
(zuständige Behörde)

*) Name der für die Prüfung des Nachweises zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 25, ausgegeben am 19. April 1975

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 75	Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	453
10. 4. 75	Bekanntmachung der Neufassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften	456
	2126-8	

Nr. 26, ausgegeben am 24. April 1975

27. 3. 75	Bekanntmachung des Protokolls vom 8. August 1973 über den Beitritt Ungarns zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	509
27. 3. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit	598

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 290. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 73 vom 18. April 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 73 vom 18. April 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Ver-
sandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“
Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.